



Internationale Gesellschaft
für erzieherische Hilfen

Kinderschutz und Kooperation im KJSG

Kommentare und offene Fragen

PROF. DR. DIRK NÜSKEN

15. September 2021 | Fachtag und digitale Mitgliederversammlung | Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen | IGfH



Schnittstelle zu Berufsgeheimnisträger*innen

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es [...] sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

- *Das mag in Einzelfällen ja hilfreich sein*
- *Führt aber auch zur Dokumentations- und Begründungspflicht in jedem dieser Fälle*
- *Trägt ggf. die Gefahr in sich die Familien weniger zu beteiligen*
- *Die „fachliche Einschätzung“ und die „geeignete Weise“ sind fachlicher Entwicklungsauftrag (auch hinsichtlich des Datenschutzes)*
- *Wo bleiben die Fachkräfte freier Träger?*

15. September 2021 | Fachtag und digitale Mitgliederversammlung | Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen | IGfH



Zur Erinnerung: Berufsheimnisträger*innen

Berufsheimnisträger*innen unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 StGB
 Verpflichtete Personen nach § 4 KKG (und deren Gehilfen/Praktikant*innen):

- *Ärzt*innen, Hebammen, Angehörige von Heilberufen*
- *Berufspsycholog*innen*
- *Rechtanwält*innen*
- *Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Sucht-, Jugend-, Schwangerschaftskonfliktberater*innen in anerkannten Beratungsstellen*
- *Staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagog*innen*
- *Lehrer*innen (diese sind im § 4 KKG mit genannt)*



Rückmeldungen an Berufsheimnisträger*innen

§ 4 KKG Abs. (4): Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

- *Rückmeldungen sollen Kooperationen stärken*
- *Datenschutzrechtliche Unsicherheiten*
- *Was bedeutet dies für das Vertrauensverhältnis von Familien zu Berufsheimnisträger*innen und zu ASDs?*
- *Hätten Eingangsbestätigungen und Hinweise zur Verfahrensweise nicht gereicht?*
- *Jedoch können z.B. Ärzte bei tatsächlich untätigen ASDs so selbst das FG anrufen*



Mitteilungen von Ärzt*innen und Gesundheitsberufen

§ 4 Abs. 3 S. 3 KKG: Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

- *Von der Befugnis- zur Soll-Regelung*
- *Eine Abkehr vom vertrauensbasierten Kinderschutz?*
- *Suchen bestimmte Eltern nun z.B. Kinderärzt*innen weniger auf?*
- *Beschränkung auf Fälle „dringender Gefahr“*
- *Entspricht es nicht bereits bestehender Praxis und dem beruflichen Selbstverständnis dieser Professionen?*

15. September 2021 | Fachtag und digitale Mitgliederversammlung | Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen | IGfH



Vorlage von Hilfeplänen beim Familiengericht

- **§ 50 Abs. 2 SGB VIII:** (2) [...] In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, den §§ 1666, 1666a und 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. Dieses Dokument beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfgewährung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen. In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor.
 - *Eine Soll-Vorschrift: „Das Jugendamt legt den Hilfeplan vor“*
 - *Dem FG soll die Familien- und Erziehungssituation dargelegt werden*
 - *Der Hilfeplan ist ein Vertrauensdokument zwischen Familie und Jugendamt!*
 - *Kommt es so zur „Anpassung“ von Hilfeplänen, zur „Hilfeplanung light“?*
 - *Familien müssen über diese Vorschrift aufgeklärt werden!*
 - *Ggf. Trennung von Formalangaben (s.o.) und inhaltlicher Hilfeplanung: Zusätzlicher Verwaltungsaufwand auf Kosten der anderen Aufgaben nach § 50?*

15. September 2021 | Fachtag und digitale Mitgliederversammlung | Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen | IGfH



Strengere Regeln für Betriebserlaubnisse

§ 45 SGB VIII (2): Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn 1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,

2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden, [...]

4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

15. September 2021 | Fachtag und digitale Mitgliederversammlung | Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen | IGfH



Strengere Regeln für Betriebserlaubnisse

§ 45 SGB VIII (2): Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er 1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat, 2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbot nach § 48 beschäftigt oder 3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag 1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie 2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen [...]

- *Verbesserung des Schutzes durch Erlaubnis- und Kontrollregelungen*
- *Der Träger selbst soll Gewährleister sein (vgl. Gewerbe- oder Gaststättenordnung)*
- *Gilt auch für bestehende Einrichtungen: Zuverlässigkeit, Gewaltschutzkonzept, Selbstvertretung, Beschwerde, ordnungsgemäße Buchführung*
- *Geregelte Kontrollbefugnisse nach Abs. 3 ff: Es gibt viel zu tun!*

15. September 2021 | Fachtag und digitale Mitgliederversammlung | Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen | IGfH



Fazit

- Das KJSG zeigt (auch) an dieser Stelle zahlreiche gefundene Kompromisslinien auf
- Es gibt viel zu tun und wie so oft kommt es darauf an, wie es umgesetzt wird
- Dabei werden nicht zuletzt Personal- (quantitativ und qualitativ) und Ressourcenfragen entscheidend sein
- Wichtig wird es vor allem sein, das Vertrauen der Familien zu erlangen und zu wahren und diesen Vertrauensschutz auch anderen Professionen gegenüber klar zu vertreten

Vielen Dank!
nuesken@evh-bochum.de